

Duales Studium „Bauingenieurwesen“

Eine Information der Bayerischen Baugewerbeverbände

Als Duales Studium wird grundsätzlich in Anlehnung an das duale Ausbildungssystem ein Hochschulstudium mit fest integrierten Praxisblöcken in Unternehmen bezeichnet. Im Bayerischen Baugewerbe existieren zwei unterschiedliche Studienmodelle, die im Folgenden näher erläutert werden.

Beide Studienmodelle – „Duales Studium“ und „Verbundstudium“ - kombinieren ein Bauingenieurstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer technischen Hochschule mit einer baugewerblichen Ausbildung. So wird sowohl praktisches als auch theoretisches Wissen vermittelt. Für die baugewerblichen Betriebe ergeben sich damit hervorragende Möglichkeiten, Führungskräftenachwuchs im eigenen Betrieb auszubilden und frühzeitig an sich zu binden. Die Studenten profitieren vor allem didaktisch von den umfangreichen praktischen Erfahrungen, die mit einer gewerblichen Ausbildung verbunden sind. Aber auch ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung, der mit der Dualen Ausbildung bzw. dem Verbundstudium verbunden ist, trägt zur Attraktivität der Dualen Studiengänge für die Studenten bei.

In jedem Fall tragen die Dualen Studiengänge dazu bei, die häufig beklagten Gegensätze zwischen Theorie und Praxis zu verringern.

1. Wer darf Bauingenieurstudenten im Dualen oder Verbundstudium ausbilden?

Jeder baugewerbliche Betrieb, der ausbilden darf, kann auch Bauingenieurstudenten im Verbundstudium oder im Dualen Studium ausbilden. Es gelten die §§ 21 und 22 HWO, die lediglich bestimmen, dass der Ausbilder persönlich und fachlich geeignet sein muss und der Betrieb nach Art und Einrichtung für die Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf geeignet ist.

Für Bauunternehmer, die als Ingenieure keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen können, besteht die Möglichkeit bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Bayern die Handwerkskammern) eine widerrufliche Zuerkennung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse zu beantragen.

2. Ingenieurpraktika

Die i.d.R. von den Hochschulen in höheren Semestern verlangten Ingenieurpraktika können von kleineren baugewerblichen Unternehmen evtl. nach Abstimmung mit der Hochschule als Bauleitungspraktikum dargestellt werden. Eventuell ist auch eine Kooperation mit befreundeten Planungs- und Ingenieurbüros oder Betonfertigteilwerken (Betonlabor) denkbar.

3. Zugangsvoraussetzungen für das Studium

Für das Studium an einer technischen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife Voraussetzung.

4. Numerus clausus

Darüber hinaus kann je nach Anzahl der Studieninteressierten ein Numerus clausus zur Anwendung kommen. Hierfür gilt das Prinzip, dass wenn die Zahl der Studienbewerber größer ist als die Zahl der Studienplätze, diejenigen Abiturienten bzw. Fachabiturienten mit dem besseren Abiturdurchschnitt zum Zuge kommen. An manchen Hochschulen wird jedoch ein Kontingent für duale Studenten und Studierende im Verbundstudium freigehalten.

5. Ausbildungsdauer und Ausbildungsbeginn

Ein Duales Studium bzw. das Verbundstudium Bauingenieurwesen dauert in der Regel 4½ Jahre gegenüber einem 3 ½ -jährigen Regelstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. einer technischen Hochschule bis zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Bei der Ausbildung selber handelt es sich um eine verkürzte Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 95 Wochen bis zur Gesellenprüfung. Die Ausbildung beginnt in der Regel am 01. September.

6. Welche Abschlüsse werden erreicht?

Nach dem 6. Semester:

i.d.R. Gesellenabschlussprüfung zum Maurer /in, Stahlbetonbauer /in, Zimmerer /in, Straßenbauer /in

Nach dem 9. Semester:

Bachelor eng. In der Fachrichtung Bauingenieurwesen

7. Vergütung und Erstattung von Ausbildungskosten

In den Ausbildungszeiten - hierzu gehören lediglich die betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungszeiten, nicht jedoch die Studienzeiten - besteht ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungsvergütung von der SOKA-Bau im Rahmen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe erstattet.

Die Erstattungsbeträge entsprechen:

- im 1. Lehrjahr 10 monatlichen Ausbildungsvergütungen,
- im 2. Lehrjahr 6 monatlichen Ausbildungsvergütungen und
- im 3. Lehrjahr 1 monatliche Ausbildungsvergütung

zzgl. 20% anteiliger Sozialaufwendungen.

Voraussetzung ist die Einhaltung der tariflichen Ausbildungsvergütung, die sich für die einzelnen Lehrjahre wie folgt berechnet:

$$\text{Ausbildungsvergütung} = \frac{\text{Anzahl der Ausbildungsmonate} \times \text{Tarifliche Ausbildungsvergütung}}{12 \text{ Monate}}$$

8. Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag läuft bis zur Abschlussprüfung der baugewerblichen Ausbildung. Will ein Betrieb den Studenten jedoch über das Ende der Lehrzeit hinaus, z.B. zur Anfertigung einer Bachelorarbeit beschäftigen, bestehen verschiedene Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten:

- als gewerblicher Arbeitnehmer,
- als Angestellter oder
- als Praktikant.

Es wird der übliche Ausbildungsvertrag der Handwerkskammern in Verbindung mit einer Zusatzvereinbarung verwendet (Siehe Anlagen). Die Mustervertragsdokumente sind an den gelbmarkierten Stellen auf die tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Ausbildungs- und Hochschulstandort anzupassen. Auskünfte erteilen die jeweilig zuständigen Handwerkskammern, die überbetrieblichen Ausbildungszentren und die Ansprechpartner an den Hochschulen.

Arbeitsrechtliche Fragen zum Ausbildungsvertrag einschließlich der Zusatzvereinbarung beantworten die bezirklichen Geschäftsstellen oder die Abteilung Arbeitsrecht im LBB.

9. Verbundstudium Bauingenieurwesen

In Bayern bestehen grundsätzlich zwei verschiedene Studienmodelle: Am verbreitetsten und hinsichtlich der organisatorischen Durchführung am praktikabelsten ist das sog. „Verbundstudium Bauingenieurwesen“. Hierbei ist der Student bzw. Auszubildende in der 1. Phase mit einer Dauer von ca. 13 Monaten vollständig in der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung. In der 2. Phase, die ca. 23 Monate dauert, wird vorrangig das Studium absolviert. Nur in den Semesterferien wird die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung fortgesetzt. In der 3. Phase nehmen die betrieblichen Anteile wieder zu. Hierbei steht neben den Semesterferien auch das sog. Praxissemester zur Verfügung. Nach ca. 43 Monaten endet die Ausbildung mit der Abschlussprüfung zum Gesellen.

Bei diesem Studienmodell sind der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende bzw. Student frei in der Wahl der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Hochschule. Die Bayerische BauAkademie bietet eine überbetriebliche Ausbildung speziell auf die Bedürfnisse von Studenten zugeschnitten an.

10. Duales Studium Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in München

Ein besonderes Studienmodell, das allen Ausbildungsbetrieben offen steht, erfolgt in Kooperation mit dem Bayerischen Bauindustrieverband und dem Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks in München. Die überbetriebliche Ausbildung findet hierbei ausschließlich am BauindustrieZentrum Stockdorf des Bayerischen Bauindustrieverbandes statt. Das Studienmodell unterscheidet sich von dem Verbundstudium Bauingenieurwesen im Wesentlichen in der 1. Phase. Auch hierbei findet in den ersten 13 Monaten schwerpunktmäßig die Ausbildung im gewählten Bauberuf statt. Sie erfolgt im Ausbildungsbetrieb und im BauindustrieZentrum Stockdorf. Von Beginn an gibt es jedoch einen Präsenztage pro Woche an der Hochschule München mit Vorlesungen und Übungen.

11. Urlaub

Die Auszubildenden haben einen Anspruch auf Urlaub entsprechend den Tarifverträgen der Bauwirtschaft. Der konkrete jährliche Urlaubsanspruch errechnet sich in Analogie zur Ausbildungsvergütung.

Anlagen zum Merkblatt Duales Studium „Bauingenieurwesen“:

1. Musterausbildungsvertrag
2. Muster „Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag“ – Verbundstudium (pdf- und Word-Datei)
3. Muster „Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag“ – Duales Studium FH München
4. Liste der Ansprechpartner an den Bayerischen Hochschulen und in den Handwerkskammern